

## 1. Baukostenzuschuss

1.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

1.2 Tabelle zur Ermittlung des Grundrissflächenfaktors:

Netto-Grundriss- fläche in m <sup>2</sup>	je angef. 100 m <sup>2</sup> zuzüglich	Grundrissflächen- Faktor	
- 150		1,00	
151 - 300		1,50	
301 - 400		1,80	
401 - 500		2,10	
501 - 1000	0,08	2,18	- 2,50
1001 - 4000	0,05	2,55	- 4,00
4001 -	0,03	4,03	-
Unbebaute Grundstücke		1,00	

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

## 2. Netzanschluss

2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

2.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis DA 63, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentl. Pauschalen und für die Herstellung des Netzanschlusses über DA 63 nach tatsächlichem Aufwand. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorh. Absperrinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät.

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

2.5 Führt der Anschlussnehmer die Erdarbeiten im Privatbereich selbst durch, kann der Netzbetreiber die Arbeiten bzw. das Verfüllen des Grabens kontrollieren. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Kontrolle nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Stundensätzen. Die Kosten für Oberflächenarbeiten im Privatbereich und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis been-

det wird. Die Länge eines üblichen Netzanschlusses wird mit 8 m festgelegt. Als überlange Netzanschlüsse gelten solche ab einer Gesamtlänge von 16 m. Die Mehrkosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Länge des Netzanschlusses, die 16 m übersteigt, trägt der Anschlussnehmer.

2.7 Der Brennwert (Ho) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,3 kWh/m<sup>3</sup> (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 25 mbar.

## 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses zu zahlen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

## 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperrinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 5. Mess- und Steuereinrichtungen

Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers die Mess- und Steuereinrichtungen verlegt, erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten, die für die Verlegung entstanden sind nach tatsächlichem Aufwand. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

## 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## 7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

gültig ab 01.01.2016

## 1. Baukostenzuschuss

Netto Brutto

**Baukostenzuschuss = Baukostenfaktor x Straßenfrontlängenfaktor x Grundrissflächenfaktor**

<b>Baukostenfaktor:</b>	17% der durchschnittlichen Gestehungskosten für 1 lfdm Gashauptleitung DN 100 verlegt in unbefestigter Fläche.	<b>35,00 €</b>	<b>41,65 €</b>
<b>Straßenfrontlängenfaktor:</b>	Katastermäßige Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks an der Straße, in der sich die Versorgungsleitung befindet. Es werden mindestens 6 m berechnet.		
<b>Grundrissflächenfaktor:</b>	Netto-Grundrissfläche (NGF) aller Grundrissebenen gemäß Ziffer 2.3 der DIN 277, Teil 1 oder Wohnflächenberechnung nach DIN 283. Gemäß der Tabelle Ziffer 1.2 der Ergänzenden Bedingungen.		

## 2. Netzanschlusskosten

### 2.1 Herstellen Netzanschlusses bis DA 63

**im öffentlichen Verkehrsraum (bis äußerer Rand öffentl. Straße einschl. Bürgersteig):**

Netzanschluss (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal	<b>2.195,00 €</b>	<b>2.612,05 €</b>
Netzanschluss (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal	<b>1.708,00 €</b>	<b>2.032,52 €</b>
Netzanschluss gemeinsam mit Wasser bzw. Strom (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal	<b>1.631,00 €</b>	<b>1.940,89 €</b>
Netzanschluss gemeinsam mit Wasser bzw. Strom (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal	<b>1.387,00 €</b>	<b>1.650,53 €</b>

**außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im Privatgrundstück:**

Netzanschluss (mit Erdarbeiten) pro lfdm	<b>150,00 €</b>	<b>178,50 €</b>
Netzanschluss (ohne Erdarbeiten) pro lfdm	<b>42,00 €</b>	<b>49,98 €</b>
Netzanschluss gemeinsam mit Wasser bzw. Strom (mit Erdarbeiten) pro lfdm	<b>87,00 €</b>	<b>103,53 €</b>
Netzanschluss gemeinsam mit Wasser bzw. Strom (ohne Erdarbeiten) pro lfdm	<b>42,00 €</b>	<b>49,98 €</b>
Kontrolle der Erdarbeiten des Anschlussnehmers pro Stunde	<b>62,00 €</b>	<b>73,78 €</b>

### 2.2 Provisorischen Netzanschluss herstellen

nach Aufwand

## 3. Zählereinbau / Begleitung der Inbetriebsetzung

Inbetriebsetzung der Gasanlage bis Nenngröße NB 20 / G 25	<b>42,00 €</b>	<b>49,98 €</b>
Inbetriebsetzung der Gasanlage über Nenngröße NB 20 / G 25	nach Aufwand	

## 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Mahnkosten		<b>3,00 €<sup>1</sup></b>	
Nachinkasso / Direktinkasso		<b>10,00 €<sup>1</sup></b>	
Rücklastschriften		<b>3,00 €<sup>1</sup></b>	
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	a) während der normalen Arbeitszeit	<b>41,00 €<sup>1</sup></b>	
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	<b>62,00 €<sup>1</sup></b>	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	a) während der normalen Arbeitszeit	<b>41,00 €</b>	<b>48,79 €</b>
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	<b>62,00 €</b>	<b>73,78 €</b>

## 5. Störungsdienst (Rufbereitschaft)

a) Montag bis Samstag	<b>70,00 €</b>	<b>83,30 €</b>
b) Montag bis Samstag (20:00 Uhr – 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	<b>88,00 €</b>	<b>104,72 €</b>

## 6. Umsatzsteuer

Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.